



Sitzung vom

1. November 2022

Mitgeteilt den

1. November 2022

Protokoll Nr.

833/2022

Gemeinde Davos

OP-Teilrevision "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung" Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Davos** beschlossen anlässlich der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung" umfasst.

Ausserdem beschloss der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** bereits am 11. März 2021 einen Generellen Erschliessungsplan (GEP) 1:2000 "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung".

Neben den vorerwähnten Planungsmitteln reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom Juni 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Situation 1:5000 Gesamtkonzept, GEP Palüda vom 29. Oktober 2018
- Arbeitsplan 1:7500 Parsenn (BAB)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 25. Januar 2019
- Lärmnachweis Gesamtkonzept GEP Palüda vom 3. Dezember 2018
- Situation 1:8000 Lebensraumtypen vom 25. Januar 2019

- Vereinbarung zwischen der Davos Klosters Bergbahnen AG und [REDACTED]
[REDACTED] vom 19. Oktober 2021

Für die im Gebiet "Palüda / Salzgäba" geplante Pistenverlegung sind definitive Rodungen von Waldareal im Halte von 1050 m² sowie zudem temporäre Walddrodungen im Umfang von 577 m² erforderlich. Das entsprechende Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen:

- Rodungsgesuch vom 9. Juni 2021
- Kartenausschnitte 1:25 000 Rodung und Ersatzaufforstung vom Januar 2019
- Rodungsplan 1:1000 "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung" vom 25. Juni 2021

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 9. Mai 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 sowie des Beschlusses des Grossen Landrats vom 11. März 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 9. Juli 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet eine vorgesehene Pistenverlegung im Gebiet "Palüda / Salzgäba". Damit kann die Führung der alpinen Talabfahrts piste aus dem Skigebiet "Parsenn" nach Davos Dorf westlich des Friedhofs Davos Dorf, wo sie heute einen engen und kurvigen Verlauf aufweist, optimiert werden. Die resultierende direktere Linienführung bis zum Pistenende ist für die Ski- und Snowboardfahrenden – aber auch für die Pistenpräparation – von grossem Vorteil und vermag die aktuelle Pistenführungssituation stark zu verbessern. Es entsteht

eine attraktive und sichere Abfahrtspiste. Für die Verlegung der Skipiste sind Terrainveränderungen auf einer Fläche von rund 3000 m² nötig.

Ferner wurde die Wintersportzone beim Pistenende in Davos Dorf auf den effektiven Verlauf angepasst. Davon betroffen ist eine in Davos Dorf gelegene Teilfläche der Parzelle Nr. 881 im Halte von gut 600 m².

Schliesslich soll die Talabfahrtspiste aus dem Gebiet "Parsenn" nach Davos Dorf im Bereich "Palüda" auf einer Fläche von ca. 10 160 m² beschneit werden. Dazu wurden im GEP verschiedene Festlegungen getroffen.

C.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) und dem regionalen Richtplan (RRIP) "Prättigau / Davos" übereinstimmt.

Die Konformität der vorliegenden Nutzungsplanung mit der Richtplanung (KRIP und RRIP) ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneigung vorgesehenen Pisten mit geringfügigen Ausnahmen in einem sowohl im KRIP als auch im RRIP "Prättigau / Davos" festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Gemäss der Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007 des ARE (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008; Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007) besteht für Beschneigungsanlagen im Übrigen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen einer regionalen Richtplanung. Es ist nämlich auch möglich, die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneigung eines Skigebiets in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Davos Gebrauch gemacht (vgl. PMB, Ziff. 5.2, S. 9 und Situation 1:5000 Gesamtkonzept, GEP Palüda).

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.**Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007****1. Allgemeine Grundsätze**

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007 sind grossflächige Beschneigungsanlagen von Skigebieten grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie wie vorliegend innerhalb eines richtplanerisch bezeichneten Intensiverholungsgebiets zu liegen kommen und ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei möglichst frühzeitig angemessen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Unterlagen, namentlich des eingereichten UVB, haben ergeben, dass durch die Erstellung und den Betrieb der vorliegend zur Debatte stehenden geplanten Ergänzung der Beschneigungsanlagen die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die geplante Realisierung von zusätzlichen Anlagen zur Beschneigung von heute weitestgehend bereits existierenden Pisten im Skigebiet "Parsenn" den in der Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007 beschriebenen Anforderungen gerecht wird.

2. Verfahrensgrundsätze

Die Realisierung von grösseren Beschneigungsanlagen bedarf gemäss der Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007 ferner u. a. einer Abstimmung auf Stufe "Nutzungsplanung" (Wintersportzone, GEP, Baugesetz) und abschliessend unabhängig vom Umfang der Beschneigungsflächen einer kommunalen Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung).

Bezüglich Nutzungsplanung kann festgehalten werden, dass die neu geplanten Pistenbeschneigungen gemäss den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Davos zu ihrem überwiegenden Teil bereits innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone zu liegen kommen. Zudem wurden im vorliegenden Zonenplan in verschiedenen Gebieten die Wintersportzone geringfügig angepasst. Schliesslich kann festgestellt werden, dass die geplanten Beschneigungsvorhaben den Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes entsprechen (vgl. Art. 84 ff. BauG).

Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass sämtliche raumplanerischen Voraussetzungen für die spätere Bewilligung und Realisierung der vorliegend zur Diskussion stehenden, im Skigebiet "Parsenn" geplanten Beschneigungsvorhaben erfüllt sind.

E.

Pflicht zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Entgegen den Aussagen im vorliegenden PMB sowie im eingereichten UVB handelt es sich beim vorliegenden Vorhaben nicht um eine Anlage, für welche die Regierung eine formelle UVP durchführen müsste.

Die neu zur Beschneigung vorgesehenen Flächen messen gut 1,0 ha. Der Schwellenwert für Beschneigungsanlagen gemäss Anhang 60.4 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) von 5,0 ha wird vom vorliegenden Vorhaben klar unterschritten. Zudem liegen auch die zum Zwecke der geplanten Pistenverlegung notwendigen Terrainveränderungen auf einer Fläche von 3000 m² deutlich unter dem in Anhang 60.3 der UVPV festgelegten Schwellenwert von 5000 m². Damit untersteht die Anlage nach Art. 1 UVPV per se nicht der UVP-Pflicht. Durch ihre geringe Ausdehnung sowie die nur geringfügig ins Gewicht fallenden Umweltbelastungen, welchen mit gängigen Standardmassnahmen begegnet werden kann, erweist sich die Ergänzung der Beschneigungsanlage auch nicht als wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV. Entsprechend kann vorliegend auf eine formelle UVP verzichtet werden. Aufgrund dieser Sachlage handelt es sich beim vorliegenden UVB in formeller Hinsicht um einen Umweltbericht (UB). Im Folgenden wird der eingereichte UVB daher als UB bezeichnet.

F.

Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda, Pistenverlegung"

Durch vorgesehene Verlegung der alpinen Talabfahrtspiste nach Davos Dorf wird Waldareal tangiert. Demzufolge sind für die Realisierung des Vorhabens definitive Waldrodungen im Halte von 1050 m² sowie temporäre Rodungen des Waldes im Umfang von 577 m² erforderlich. Die Ersatzaufforstung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0) ist auf einer westlich des Friedhofs Davos Dorf liegenden und 1050 m² messenden Fläche vorgesehen.

Die Rodungsbewilligung für die Beanspruchung von Waldareal zum Zwecke einer Pistenverlegung im Gebiet "Palüda" ist vom Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität am 5. Januar 2022 erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss zur Nutzungsplanung eröffnet.

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda, Pistenverlegung"

1. Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die im UB enthaltenen projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt werden begrüsst. Sofern die nachfolgenden Ausführungen nichts Anderes beinhalten, sind gestützt auf Art. 10c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; SR 814.01) in Verbindung mit Art. 4 UVPV die im UB (samt den dazugehörigen Plangrundlagen) vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Im Rahmen der BAB-Bewilligung wird eine entsprechende Auflage zu verfügen sein.

2. Oberflächengewässer

Ein Teil des geplanten Leitungstrasses für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation verläuft entlang eines kleinen Bächleins. Zudem quert der geplante Leitungsblock einen eingedolten Abschnitt des besagten Bächleins.

Die Gemeinde Davos hat die Gewässerräume mittels der Ausscheidung von Gewässerraumzonen (noch) nicht festgelegt. Daher gelten für die Bestimmung der Gewässerräume die Masse gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Die vorgesehenen Leitungen müssen entsprechend die in den Übergangsbestimmungen definierten Abstände zum Bächlein einhalten. Dies wird im Rahmen der BAB-Bewilligung sicherzustellen sein. Ferner ergibt sich der Hinweis, dass die vorgesehene Querung des eingedolten Bachabschnittes rechtmässig erfolgen kann.

3. Grundwasser

Das vorliegend zu beurteilende Beschneidungsvorhaben befindet sich laut der kantonalen Gewässerschutzkarte teilweise in einem Gewässerschutzbereich A_u. Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.

Die vorgesehene Verlegung der Leitungen sowie die geplante Terrainveränderung erfordern lediglich lokale Eingriffe in den Gewässerschutzbereich A_u. Daher kann im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Entsprechend muss auch keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden.

4. Lärm

4.1 Bauphase

In Anwendung von Art. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) muss Baulärm gemäss der Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms (Baulärmrichtlinie; BLR) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2006 (Stand 2011) mit Massnahmen begrenzt werden. Innerhalb von 300 m zur Linienbaustelle befinden sich mehrere Wohngebäude. Die nächstliegenden Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen liegen

in einer minimalen Distanz von rund 20 m zur Baustelle. Gemäss UB beträgt die Bauzeit maximal sechs Monate. Somit gilt aufgrund von Art und Dauer der lärmigen Bauphase und der lärmintensiven Bauarbeiten entsprechend BLR und entgegen der Einstufung im UB die Massnahmenstufe B. Im Rahmen des Baugesuchs für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Gesuchs) respektive im Rahmen des BAB-Verfahrens wird dies entsprechend zu berücksichtigen sein. Für die Bautransporte gilt aufgrund der zu erwartenden Anzahl die Massnahmenstufe A, wie dies auch im UB vermerkt ist.

Basierend auf die vorstehenden Ausführungen wird die BAB-Bewilligung voraussichtlich mit den folgenden Auflagen zu verbinden sein:

- Die eingesetzten Maschinen und Geräte haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.
- Die Transportfahrzeuge haben der Normalausrüstung zu entsprechen.
- Lärmige Bauarbeiten haben sich auf die folgenden Zeiten zu beschränken: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 19.00 Uhr (vgl. Art. 145 BauG der Gemeinde Davos).
- Direkt angrenzende Nachbarn müssen durch die Bauherrschaft schriftlich über den Baubeginn, die totale Bauzeit, die lärmintensiven Arbeiten und ihre Dauer informiert werden.
- Da sich die Baustelle in bewohntem Gebiet befindet, ist grundsätzlich auf Helikopterflüge zu verzichten. Sollten dennoch Helikopterflüge erforderlich sein, müssen diese auf ein Minimum beschränkt werden.

4.2 Betriebsphase

Bei der geplanten Beschneigung handelt es sich im Sinne der Lärmschutzgesetzgebung um eine neue ortsfeste Anlage (Errichtung nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes (USG) am 1. Januar 1985). Es kommt somit Art. 7 LSV zur Anwendung. Die Lärmemissionen der neuen Anlage müssen somit prioritär so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. In jedem Fall dürfen jedoch infolge des Betriebs der Beschneigungsanlage bei den massgebenden umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschritten werden.

Im Rahmen des UB wurde mit Datum vom 3. Dezember 2018 ein Lärnmachweis erstellt. Danach werden mehrere Massnahmen im Sinne der Vorsorge empfohlen. Mit dem Lärnmachweis konnte zudem aufgezeigt werden, dass zur Erreichung der erforderlichen Schneemenge der Planungswert am Tag (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) bei den angrenzenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen ohne Einschränkung eingehalten werden kann. Für die Nacht (19:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind zur Einhaltung des Planungswerts Einschränkungen in den Betriebszeiten (maximale Beschneigungsdauer) erforderlich. Die Einschränkungen sind im UB (vgl. Ziff. 5.2.3, S. 20) sowie im Lärnmachweis (vgl. Ziff. 7.3, S. 6) und im Detail pro Zapfstelle in Anhang B des Lärnmachweises festgehalten. Demnach darf über die Zapfstelle Nr. 4006 in der Nacht (19:00 Uhr bis 07:00 Uhr) nicht beschneit werden. Im Rahmen des BAB-Gesuchs respektive im Rahmen der zu erteilenden BAB-Bewilligung wird sicherzustellen sein, dass die im Lärnmachweis für jede einzelne Zapfstelle festgehaltenen Einschränkungen der Betriebszeiten (maximale Beschneigungsdauer während der Nacht) eingehalten werden. Zudem wird die BAB-Bewilligung voraussichtlich mit der Auflage zu verbinden sein, wonach die im UB (vgl. Ziff. 5.2.3, S. 20) sowie im Lärnmachweis (vgl. Ziff. 8, S. 7) empfohlenen vorsorglichen Lärmschutzmassnahmen umzusetzen sind.

5. Neobiota

Die vorgesehene Verlegung der Skiabfahrts piste hat Materialverschiebungen zur Folge. Im UB wird das Thema "Neophyten" indes nicht behandelt. Im und um den Untersuchungsperimeter sind jedoch zahlreiche Standorte mit Riesenbärenklau bekannt. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Orientalische Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) und die Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*) präsent sind.

Der unsachgemässe Umgang mit dem Bodenabtrag und / oder dem Aushub kann zu einer Weiterverbreitung der invasiven Neophyten führen. Zudem können diese Pflanzen über den Baustellenverkehr weiterverbreitet werden. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, im Sinne von Art. 15 Abs. 3 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung; FrSV; SR 814.911) am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt wird, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist. Die BAB-Bewilligung wird daher voraussichtlich mit entsprechenden Auflagen erteilt.

Gestützt auf Art. 49 KRG sowie gestützt auf Art. 5 WaG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung"** vom 13. Juni 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 "Skigebiet Parsenn, Erweiterung Beschneiungsanlage Palüda / Pistenverlegung"** vom 11. März 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 5. Januar 2022 für die Beanspruchung von Waldareal für eine im Gebiet "Palüda / Salzgäba" geplante Pistenverlegung wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss zur Nutzungsplanung eröffnet.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

8. Mitteilungen:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

- Kleiner Landrat der Gemeinde Davos, Rathaus, Berglistutz 1,
7270 Davos Platz
- Davos Klosters Bergbahnen AG, Brämabüelstrasse 11,
7270 Davos Platz
- [REDACTED] 7260 Davos Dorf
- Stauffer und Studach AG für Raumentwicklung, Alexanderstrasse 38,
7000 Chur
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

B. Rodungsbewilligung samt einem Exemplar der Rodungsunterlagen

Bundesamt für Umwelt, Abteilung "Wald", Postfach, 3003 Bern

C. Rodungsbewilligung

- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart
- Graubündner Kantonalbank, SEKO, Postfach, 7001 Chur



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Spadin".

Daniel Spadin